

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	60 (1963)
Heft:	7
Artikel:	Ferienkinder in Stadt und Land
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836722

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ferienkinder in Stadt und Land

Weit über tausend Kinder hat Pro Juventute im vergangenen Jahr Ferienfreiplätze in freundlichen Gastfamilien in Stadt und Land vermitteln können. Wenn jedes dieser Kinder freudig und erfrischt nach Hause zurückkehren konnte, so bedeutet dies, im ganzen gesehen, einen namhaften Beitrag an den Kräftehaushalt unseres Volkes. Warum aber, so fragt der Leser, müssen es gerade Ferienfreiplätze sein? Könnten diese Kinder nicht anderweitig in Ferienkolonien, in Lagern, in Heimen untergebracht werden, von denen es heute eine große Menge gibt? Oder gäbe es nicht ein Plätzchen bei Verwandten? Oder bestünde nicht die Möglichkeit, ein Ferienhäuschen oder eine Ferienwohnung zu mieten, damit das Kind mit der Familie zusammen die Ferien verbringen könnte? Auf alle diese Fragen finden wir Antwort im Jahresbericht der Schweizerischen Vereinigung Pro Juventute.

Hier erfahren wir, daß die Ferienversorgung von erholungsbedürftigen Kindern in Familien die erste praktische Aufgabe war, welche Pro Juventute vor mehr als 45 Jahren an die Hand nahm. Mit Recht kann die Frage gestellt werden, ob sich diese Art der Hilfe noch rechtfertige oder ob die Wandlung der Zeit nicht eine Neuregelung notwendig mache. Es darf Pro Juventute ohne weiteres zugetraut werden, daß sie die Sachlage allen Ernstes schon geprüft hat und zum Ergebnis gekommen ist, daß die Ferienunterbringung in Familien bei bestimmten Kindern heute noch die beste Lösung darstellt. Auch wenn die Zahl anderer Ferienmöglichkeiten sich gewaltig ausgeweitet hat, so darf man doch nicht voreilige Verallgemeinerungen ableiten und auf Differenzierungen verzichten. Es gibt immer noch viele Kinder, für welche die Familienplazierung angezeigt ist. Um was für Kinder handelt es sich dabei? Es sind Kinder, für welche eine Ferienkolonie oder ein Lager nicht in Frage kommt, sei es, daß der körperliche oder der seelische Zustand eine Einzelbetreuung erfordern, welche unter einer größern Anzahl von Kindern nicht möglich ist. Die Unterbringung bei Verwandten könnte in Erwägung gezogen werden, doch was soll man machen, wenn keine da sind? Ebenfalls wäre ein Aufenthalt in einem kleineren Kinderheim mit individueller Betreuung eine durchaus annehmbare, gute Lösung, aber es handelt sich um einen teuern Weg. Viele Eltern können die Kosten dazu nicht aufbringen. Und wie steht es mit den Familienferien? Auch diese wären bei guten Familienverhältnissen durchaus empfehlenswert, aber was tun, wenn die Eltern sich nicht freimachen können, wenn eine vollständige Familie vielleicht gar nicht vorhanden ist und die Mutter ihren Platz nicht verlassen kann, oder wenn die finanziellen Mittel auch für diese Art Ferienverbringung nicht ausreichen?

Es können somit die verschiedensten Gründe Pro Juventute dazu bewegen, in ganz bestimmten Fällen die Versorgung in einer Gastfamilie vorzuziehen.

Da ist zum Beispiel der achtjährige Peter. Er lebt bei seiner Großmutter in einer engen Dachwohnung in der Stadt. Seine Mutter ist bald nach der Geburt gestorben, und der Vater nach Amerika ausgewandert, sich nicht besonders um das Kind kümmern. Bei der Großmutter ist Peter gut aufgehoben, doch kann sie ihm nicht viel Zeit schenken. Sie näht für ein Geschäft und besorgt den Haushalt. Zum Spazieren reicht die Zeit nur am Sonntag. Da sie ängstlich ist und den Buben, den sie lieb hat, jeder Gefahr fernhalten möchte, läßt sie Peter ganz selten hinaus. Er kommt eigentlich nur auf dem Schulweg hinaus oder wenn

er posten muß. Die Nahrung ist auch nicht so kräftig wie sie sein sollte, weshalb denn der Knabe etwas blaß aussieht und einen schwächlichen Eindruck macht. Er ist auch scheu, am liebsten ist er mit der Großmutter allein. Peter macht der Lehrerin Sorgen. Er sollte erstarken und ein frohes Kind werden können, das sich nicht von den andern Kinder abschließt, denkt sie und sie meldet ihn bei Pro Juventute an mit der Bitte, einen Ferienfreiplatz zu suchen, selbstverständlich nicht ohne sich vorher das Einverständnis der Großmutter eingeholt zu haben. Peter ist dann zu einer sehr netten Beamtenfamilie mit drei eigenen Kindern in einer ländlichen Gemeinde gekommen, wo er langsam auftaute, ein froher Spielkamerad wurde und rote Backen bekam. Zur Großmutter zurückgekehrt, konnte er nicht genug rühmen, wie schön er es gehabt habe, wie gut die «Mutter» gewesen sei und wie lustig die Kinder mit ihm gespielt hätten. Er freue sich, daß er nächstes Jahr wieder gehen dürfe.

Wenn es doch diese vielen Gastfamilien nicht gäbe! Um wieviel ärmer an Liebe und Freude und Gesundheit wären viele unserer Kinder! Es soll besonders betont werden, daß diese guten Menschen nicht unbedingt auf dem Lande oder in den Bergen wohnen müssen. Auch in der Stadt kann ein Kind zu guten, stärkenden Ferien kommen, wenn die Gastfamilie über genügend Liebe verfügt, das Kind auf Spaziergängen hinaus aus der Stadt oder an den See zum Baden mitnimmt und sonst gut für dieses sorgt. Ein Bergkind zum Beispiel, das zu Hause völlig einseitig ernährt wird, kann durch die Luftveränderung und den Milieuwechsel sehr viel gewinnen. Es ist ein altes Vorurteil, zu meinen, erholsame Ferien könne es nur auf dem Lande geben.

Es ist für Pro Juventute eine große Freude zu sehen, wie jedes Jahr viele Familien sich für diesen Liebesdienst zur Verfügung stellen. Daß solch tatkräftige Liebe in unserem Volke lebendig ist, bedeutet Licht in dunkler Zeit. Pro Juventute dankt allen, die es nähren.

Dr. E. Brn.

Unfallversicherung auch für Behinderte*

Behinderte mit Kollektivversicherungen gegen Arbeitsunfälle begegnen keinen besonderen Schwierigkeiten. Für Privatversicherungen sind die jeweiligen allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen ausschlaggebend. Für die der SUVA unterstellten Betriebe gilt das Unfallversicherungsgesetz mit seinen Ausführungsverordnungen. Dabei ist festzuhalten, daß nicht nur große industrielle Betriebe der SUVA unterstellt sind, sondern auch gewerbliche Kleinbetriebe; so sind namentlich auch die meisten sogenannten geschützten Werkstätten, sofern sie Arbeiten gegen Entgelt ausführen, SUVA-pflichtig.

Behinderte Arbeiter und Angestellte solcher Betriebe genießen den gleichen Versicherungsschutz wie ihre normalen Kollegen und Kolleginnen. Sie sind zunächst gegen alle Arbeitsunfälle versichert, und wenn sie regelmäßig mehr als die Hälfte der normalen Arbeitszeit arbeiten, auch gegen außerbetriebliche Unfälle. Daß ein so weitgehender Versicherungsschutz auch Behinderten zukommt, ist vielfach nicht bekannt.

* Vgl. Dr. R. Morell in «Pro Infirmis» November 1962, S. 153 ff.